
S 11 AY 12/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze	1. Zur Anwendung von § 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 9 Abs. 4 AsylbLG bei Erstattungsforderungen. 2. Mit den §§ 21, 22 DVAsyl a.F. konnte keine wirksame Pauschalierung i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG erfolgen.
-----------	--

Normenkette	AsylbLG § 7 Abs. 1 Satz 3 DVAsyl § 21 DVAsyl § 22 KG Art. 21 Abs. 1 SGB X § 44
-------------	--

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AY 12/19
Datum	14.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 109/20
Datum	21.05.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 14. Oktober 2020 wird zur¼ckgewiesen.

II. Der Beklagte hat die au ergerichtlichen Kosten des Kl gers zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist noch, ob der Klager im Wege der uberprufung die Aufhebung von Bescheiden uber die Erstattung von Unterkunfts-, Heizungs- und Haushaltsenergiekosten im Zeitraum von Juni 2015 bis Juli 2016 beanspruchen kann.

Der Klager, nach eigenen Angaben 1982 geboren und Staatsangehoriger des Senegals, kam erstmals am 02.11.2014 uber Belgien nach Deutschland und beantragte Asyl. Ab dem 18.11.2014 wurde er zur Wohnsitznahme dem Landkreis L und dort der dezentralen Unterkunft in A zugewiesen (Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 12.11.2014). In der Unterkunft wohnte er in einem 10 bis 15 qm groen Vier-Bett-Zimmer und teilte sich mit ca. 14 weiteren Personen Kuche, Dusche und zwei Toiletten. Ab Januar 2017 wohnte der Klager nach Gestattung durch die Auslanderbehorde (Bescheid des Landratsamts Landshut vom 12.12.2016) in einer privaten Unterkunft in der Stadt L.

Der Klager erhielt zunachst Duldungen, ab 06.07.2015 eine Aufenthaltsgestattung, ab 16.11.2016 erneut Duldungen und ab 08.09.2017 hatte er am 21.01.2017 eine Deutsche geheiratet  eine Aufenthaltserlaubnis.

Gegenuber der Polizei gab der Klager bei der Ingewahrsamnahme am 02.11.2014 an, er habe keinen Pass bzw. kein Reisedokument. Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt fur Migration und Fluchtlinge (BAMF) am 02.06.2016 teilte er mit, er habe nur eine Geburtsurkunde besessen und seinen Pass im Meer verloren. Im Zuge des Antrags auf Beibringung eines Ehefahigkeitszeugnisses legte der Klager sodann aber beim Standesamt A einen auf ihn lautenden senegalesischen Reisepass vor, ausgestellt am 22.02.2012.

Mit Erlaubnis der zustandigen Auslanderbehorde (Schreiben des Landratsamts Landshut vom 16.11.2016) ubte der Klager ab 04.05.2015 eine Beschaftigung als Gartenarbeiter bei der H in E aus (Arbeitsvertrag vom 29.04.2015). Hierfur erhielt er ein monatliches Nettogehalt zwischen 1.203,98 EUR und 1.499,88 EUR.

Das BAMF lehnte mit Bescheid vom 30.09.2016 den Antrag auf Zuerkennung der Fluchtlingseigenschaft, den Asylantrag und den Antrag auf subsidiaren Schutz als offensichtlich unbegrundet ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlagen, und forderte den Klager zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche auf. Der dagegen zum Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (VG) gerichtete Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb erfolglos (Beschluss vom 25.10.2016, RN 5 S 16.32638); der Klage wurde schlielich  unter Abweisung im ubigen als offensichtlich unbegrundet  hinsichtlich der Einreise- und Aufenthaltsverbote wegen der zwischenzeitlich erfolgten Eheschlieung stattgegeben (Urteil vom 07.06.2017, RN 5 K 16.32639).

Mit Bescheiden vom 24.11.2016 und 13.12.2016 gewahrte der Beklagte dem Klager fur die Zeit von Januar bis Dezember 2016 u.a. Grundleistungen in Form einer zur Verfugung gestellten Unterkunft im Landkreis L einschlielich Strom-

und Heizversorgung sowie notwendigen Hausrat. Für den Zeitraum vom 04.05.2015 bis 31.12.2016 würden keine Leistungen mehr ausbezahlt. Der Kläger könne durch die Erwerbstätigkeit seinen Lebensunterhalt eigenständig decken. Das erzielte Einkommen übersteige seinen Bedarf an Leistungen.

Das Landratsamt Landshut teilte dem Kläger mit Schreiben vom 09.08.2016 mit, sein Nettoeinkommen liege für Juli 2016 bei 1.430,25 EUR. Damit errechne sich ein monatlicher Eigenanteil für Unterkunftskosten über 185 EUR sowie für Stromverbrauch über 7,67 EUR. Der Kläger wurde zu einer entsprechenden Zahlung aufgefordert. Am 16.08.2016 überwies der Kläger laut Kontoauszug 192,67 EUR. Die Zahlung wurde an den Beklagten weitergeleitet (E-Mail des Landratsamts Landshut vom 19.10.2017).

Der Beklagte forderte mit insgesamt 15 Bescheiden vom 08.09.2017 für den Zeitraum von Juni 2015 bis August 2016 monatsweise vom Kläger jeweils 192,67 EUR (für Unterkunftskosten 185 EUR und für Haushaltsenergie 7,67 EUR). Der Kläger sei in einer staatlichen Unterbringungseinrichtung untergebracht gewesen und habe dort Sachleistungen erhalten. Gleichzeitig habe er über Einkommen bzw. Vermögen verfügt. Er habe die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Haushaltsenergie zu erstatten. Erst nachträglich sei bekannt geworden, dass Einkommen bzw. Vermögen vorhanden sei. Daher seien kostenlose Leistungen gewährt worden, die unter Abwägung der konkreten Umstände zu erstatten seien.

Am 24.01.2018 beantragte der Kläger beim Beklagten die Überprüfung der Erstattungen für den Zeitraum von Juni 2015 bis Dezember 2016 (Schreiben vom 17.01.2018). Es sei nicht erkennbar, wie die Beträge ermittelt worden seien.

Die Ausländerbehörde teilte dem Beklagten mit, der Kläger sei mit einer deutschen Frau verheiratet und nicht analogleistungsberechtigt (E-Mail des Landratsamts Landshut vom 26.01.2018).

Für den Kläger wurde außerdem der Erlass, hilfsweise die Stundung der Forderungen für die Zeit von Juni 2015 bis Dezember 2016 beantragt (Schreiben vom 05.03.2018).

Der Beklagte gab gegenüber dem Kläger an, er werde keine Vollstreckung aus bestandskräftigen Bescheiden für die Zeit ab September 2016 vornehmen (Schreiben vom 17.07.2018).

Die Anträge auf Rücknahme der Erstattungsbescheide bezüglich der Monate Juni 2015 bis August 2016 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 05.10.2018 ab. Es bestehe kein Anspruch auf Rücknahme. Leistungsberechtigte, die in Einrichtungen untergebracht seien, in denen Sachleistungen gewährt würden, hätten für erhaltene Leistungen dem Kostenträger diese Kosten und die Kosten für Unterkunft und Heizung zu erstatten, soweit Einkommen und Vermögen vorhanden seien. Der Kläger sei in einer dezentralen Unterkunft gewesen und habe berechnungsrelevantes Einkommen bezogen. Für die Kosten für

Unterkunft und Heizung hätten die Länder Pauschalbeträge festsetzen, was hier geschehen sei. Im Hinblick auf die sonstigen erhaltenen Sachleistungen (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) seien fälschlicherweise Beträge i.H.v. 7,67 EUR monatlich zugrunde gelegt worden. Richtigerweise hätten jedoch Kosten i.H.v. monatlich 33,39 EUR bzw. ab Januar 2016 i.H.v. 33,86 EUR angesetzt werden müssen. Der Kläger sei dadurch aber begünstigt worden.

Die hiergegen gerichteten (15) Widersprüche wies die Regierung von Unterfranken mit Widerspruchsbescheid vom 28.01.2019 zurück. Der Kläger sei nicht analogleistungsberechtigt, da er nach Mitteilung des örtlichen Trägers die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst habe. Die Höhe des Erstattungsbetrages richte sich hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 der (bayer.) Asylverfahrensverordnung (DVAsyl). Damit habe der Beklagte Pauschalbeträge festgelegt. Für die sonstigen Sachleistungen hätten sogar monatlich 33,39 EUR angesetzt werden müssen.

Dagegen hat der Kläger 15 Klagen zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben ([S 11 AY 12/19](#) bis S 11 AY 20/19 und S 11 AY 23/19 bis S 11 AY 28/19), die mit Beschluss des SG vom 20.11.2019 verbunden worden sind.

Der Kläger hat vorgebracht, die Erstattungsbeträge i.H.v. monatlich 185 EUR für Unterkunft und Heizung seien überhöht, weil der Wert der erbrachten Sachleistung deutlich unter diesen Werten liege. Die Regelung in § 22 DVAsyl enthalte außerdem keine Pauschalbeträge zur Festlegung. Die Erstattungsforderung sei daher rechtswidrig, da der Beklagte erklärtermaßen keine Ermittlungen zur angemessenen Erstattungshöhe vorgenommen habe. Die Unterbringung in einem Vier-Bett-Zimmer mit mangelhafter Infrastruktur unter fragwürdigen hygienischen Bedingungen habe einen Geldwert deutlich unter 185 EUR. Der Gesetzgeber habe mit der DVAsyl allein die Höhe der Gebühren für die Benutzung einer Unterkunft geregelt. Wegen des Gesetzesvorbehalts sei eine Auslegung dahin, dass auch Pauschalbeträge für Erstattungsforderungen festgesetzt worden seien, nicht zulässig. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof habe die Nachfolgeregelungen für unwirksam erklärt. Vorliegend seien materiell die gleichen Fehler gegeben. Das sei inzident zu prüfen.

Der Beklagte hat erwidert, mit § 22 DVAsyl habe er von seinem Recht Gebrauch gemacht, für die Kosten der Unterkunft und Heizung Pauschalbeträge festzusetzen. Dafür habe es nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum in formeller Hinsicht eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung bedurft. Mit Erlass der DVAsyl habe die Staatsregierung die Gebühren für Unterkunft und Heizung sowie die Kosten der Haushaltsenergie als Pauschalen im Rahmen einer Rechtsverordnung festgesetzt. In der Verordnungsbegründung heiße es, die Ausweisung der Haushaltsenergie erfolge gesondert, da eine landesrechtliche Bestimmung einer Pauschale nur hinsichtlich Unterkunft und Heizung zulässig sei. Eine andere Auffassung würde zu einer Ungleichbehandlung von Grundleistungsberechtigten und Analogleistungsberechtigten führen, da für die Nutzung der Unterkunft

unterschiedliche Betr nge zu entrichten w ren. Ob die tats chlichen Verh ltnisse vor Ort rechnerisch dem Wert der Pauschalgeb hr entsprechen, k nne und m sse vorliegend au er Acht gelassen werden.

Das SG hat mit Urteil vom 14.10.2020 den Bescheid des Beklagten vom 05.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2019 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, die Erstattungsbescheide vom 08.09.2017 f r den Zeitraum von Juni 2015 bis August 2016 aufzuheben. Die Erstattungsbescheide vom 08.09.2017 seien rechtswidrig, da die vorgenommene Pauschalierung der Erstattungsregelung rechtswidrig sei. F r den Zeitraum von Juni 2015 bis August 2016 existiere keine gesetzliche Grundlage daf r, eine Pauschalierung vorzunehmen. Die   21 und 22 DVAsyl in der damals geltenden Fassung regelten eine Geb hrenpflicht. Dies folge aus dem Wortlaut, der sich alleine auf Geb hren beziehe. Auch inhaltlich w rden ausgerechnet Bezieher von Grundleistungen, wie der Kl ger, von der Geb hrenpflicht grunds tzlich ausgenommen. Eine Geb hrenpflicht sei nicht gleichbedeutend mit einer Erstattung erbrachter Leistungen. Auch aus der Begr ndung der DVAsyl folge nichts anderes. Soweit  berhaupt eine Pauschalierung der Erstattungskosten beabsichtigt gewesen sei, habe dies keinen Niederschlag in der Verordnung gefunden. Die ab September 2016 geltende DVAsyl k nne ebenfalls nicht als Rechtsgrundlage dienen, da sie keine R ckwirkungsregelung f r Erstattungsforderungen enthalte. Dem Beklagten sei es zwar unbenommen, eine konkrete Berechnung der Kosten vorzunehmen. Das Gericht sei aber nicht verpflichtet, die vom Beklagten unterlassene Ermittlung der konkret entstandenen Kosten als Voraussetzung f r einen Erstattungsbescheid nachzuholen. Der Beklagte k nne zwar grunds tzlich noch Gr nde  nachschieben . Diese M glichkeit sei aber in Anfechtungssachen eingeschr nkt, wenn die Verwaltungsakte dadurch in ihrem Wesen ver ndert und der Betroffene infolgedessen in seiner Rechtsverteidigung beeintr chtigt werden k nne. Vorliegend w re eine erstmalige Ermittlung der konkreten Kosten nicht nur eine Erg nzung des Sachverhalts, sondern die umfassende Pr fung der Voraussetzungen f r die betroffenen Erstattungsbescheide. Die Verteidigungsm glichkeiten des Kl gers w rden dadurch erheblich erschwert. Das St tzen eines Erstattungsbescheids auf einen anderen als den im Bescheid genannten Lebenssachverhalt stelle im Aufhebungsverfahren ein unzul ssiges Nachschieben von Gr nden dar. Der Erstattungsbescheid w rde bei einer solchen Verfahrensweise in seinem Wesensgehalt ver ndert.

Hiergegen hat der Beklagte Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Die Erstattungsbescheide seien rechtm sig. Die Regelungen in den   21, 22 DVAsyl a.F. enthielten neben der Bestimmung einer Geb hrenpflicht auch Regelungen zur Pauschalierung. Aus der Verordnungsbegr ndung gehe hervor, dass der Ordnungsgeber mit der Bestimmung der Geb hr f r Unterkunft und Heizung auch die Festsetzung von Pauschalbetr gen beabsichtigt habe. Zur Auslegung von Normtexten sei auch die jeweilige Begr ndung heranzuziehen. H tte der Ordnungsgeber nicht auch zugleich eine Pauschalierung der Kostenerstattung beabsichtigt, h tte die Klarstellung in der Verordnungsbegr ndung, dass die Ausweisung der Haushaltsenergie gesondert

erfolge, da eine landesrechtliche Bestimmung einer Pauschale für die Kostenerstattung nur hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung zulässig sei, keine eigenständige Bedeutung und würde in dieser Form dann auch keinen Sinn ergeben. Gerade weil er die Pauschalierung der Kostenerstattung beabsichtigt habe, habe er sich veranlasst gesehen, hierauf hinzuweisen. Der Wille des Verordnungsgebers komme somit eindeutig zum Ausdruck. Auch wenn von einer Gebühr für Unterkunft und Heizung gesprochen werde und diese Regelung nicht an die Bezeichnung im Bundesrecht angepasst sei, werde jedoch darauf hingewiesen, dass der Wortlaut einer Norm nur eine unter mehreren Auslegungsmethoden darstelle. Es könne vorliegend nicht ausschließlich auf die verwendete Terminologie ankommen. Entscheidend sei vielmehr, ob es sich bei den festgelegten Gebühren materiell um pauschalierte Kosten für Unterkunft und Heizung handle. Das sei zu bejahen. Dem § 22 DVAsyl a.F. liege das Prinzip zugrunde, dass eine Abrechnung über Einzelpreise durch einen Pauschalbetrag für alle Teilleistungen ersetzt werde. Es würden nicht die tatsächlichen Kosten konkret abgerechnet, sondern die Höhe der Erstattungskosten richte sich vielmehr nach den festgesetzten Pauschalbeträgen. Dafür spreche auch der Sinn und Zweck und der Anwendungsbereich der Verordnung. Diese erstrecke sich auf alle leistungsberechtigten Asylbewerber. Der Wille zur einheitlichen Regelung der Verhältnisse erfasse auch die Frage, wie viel für die in Anspruch genommene Unterkunft und Heizung zu entrichten sei, egal ob Gebühren oder Erstattungskosten zu bezahlen seien. Die hier einschlägigen Bestimmungen der DVAsyl verstießen nicht gegen das Zitiergebot. In § 7 Abs. 1 Satz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) finde sich keine Verordnungsermächtigung, sondern eine bundesrechtliche Öffnungsklausel im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zugunsten des Landesgesetzgebers. Der Bundesgesetzgeber habe es den Ländern überlassen, Pauschalbeträge für Unterkunft und Heizung zur Geltendmachung von Erstattungskosten festzulegen. Grundlage hierfür sei Art. 21 des Kostengesetzes (KG). Unschädlich sei, dass dort von Benutzungsgebühren die Rede sei. Denn es handle sich um Gebühren für die Benutzung oder anderweitige konkrete Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine staatliche Asylunterkunft diene der Daseinsvorsorge von Asylbewerbern und der notwendige Bedarf an Unterkunft und Heizung werde durch Sachleistungen gedeckt in Form der Bereitstellung der Unterkunft. Die Benutzungsgebühr stelle auch eine Pauschalierung von Kosten dar. Dabei müsse sich die Bemessung der Gebühren vor allem am tatsächlichen Aufwand messen lassen. Dies sei hier auch der Fall gewesen, denn die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Unterbringung seien im Vorfeld der Verordnung ermittelt worden und hätten pro Monat 222,38 EUR betragen. Aufgrund u.a. sozialrechtlicher Erwägungen seien nur 185 EUR angesetzt worden. Des Weiteren sei auch die Bedeutung der Leistung für den Benutzer in der DVAsyl bei der Gebührenbemessung herangezogen worden. Im Ergebnis komme es hierauf jedoch nicht an, denn die Kosten der vom Kläger benutzten dezentralen Unterkunft hätten sich inklusive Betriebskosten für das Jahr 2015 und 2016 durchgehend pro Monat auf 6.383,90 EUR belaufen. Die Unterkunft habe der Unterbringung von maximal 20 Asylbewerbern gedient. Teile man die Mietkosten durch die Anzahl der maximal unterzubringenden Personen, erhalte man einen monatlichen Betrag von 319,19 EUR pro Person. Aus diesem

Grund seien die Erstattungsbeträge für den Zeitraum Juni 2015 bis August 2016 von jeweils 192,67 EUR keinesfalls überhöht gewesen. Der Kläger sei auch nicht analogleistungsberechtigt gewesen, da er die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet rechtsmissbräuchlich beeinflusst habe, indem er seinen Reisepass erst im Rahmen der geplanten Eheschließung vorgelegt habe. Von der Zahlung des Klägers i.H.v. 192,67 EUR für August 2016 habe man bei Erlass des Erstattungsbescheids für August 2016 keine Kenntnis gehabt. Das Landratsamt Landshut habe die geleistete Zahlung am 19.10.2017 überwiesen. Für den Erlass des Erstattungsbescheides sei man zuständig gewesen und dieser stelle die Grundlage für das Behaltendürfen des überwiesenen Geldes dar. Der Kläger brauche darauf keine Zahlung mehr zu leisten.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 14.10.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Â§ 22 DVAsyl a.F. lege die Höhe der Unterkunftsgebühren für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung fest. Die Vorschrift enthalte keine Pauschalbeträge für die Kostenerstattung. Ein entsprechender Verweis auf die Rechtsgrundlage sei nicht vorhanden. Die Festsetzung bedürfe in formeller Hinsicht eines materiellen Gesetzes. Es müsse sein, dass der Ordnungsgeber auch Pauschalbeträge habe festsetzen wollen. Geregelt habe er jedoch nur die Höhe der Gebühren für die Benutzung einer Unterkunft. Eine Auslegung der Vorschrift dahin, dass contra legem auch Pauschalbeträge für die Erstattungsforderungen von Leistungen festgesetzt werden sollten, wäre wegen des Gesetzesvorbehalts nicht zulässig. Im Übrigen wäre der Ordnungsgeber auch nicht frei in der Festsetzung der Höhe von Pauschalbeträgen. Sie könnten nur rechtmäßig sein, wenn sie inhaltlich gerechtfertigt seien. Das sei hier nicht der Fall, denn sie litten an den gleichen Fehlern wie die Nachfolgeregelungen. So sei auch eine Nachfolgeregelung für unwirksam erklärt worden, weil der Haushaltsvorstand und weitere erwachsene Familienangehörige ungleich behandelt würden. Die Unterbringung in einem Vier-Bett-Zimmer mit mangelhafter Infrastruktur habe einen Geldwert deutlich unter 185 EUR. Auch die vom Beklagten vorgelegte Aufschlüsselung seiner tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunftskosten habe keine Bedeutung, denn es komme darauf an, was er der Kläger an Leistungen erhalten habe. Auch dürfe der sich ergebende Quadratmeterpreis als Mietwucher zu qualifizieren sein und könne keinen Anhalt für die Ermittlung des Wertes der erbrachten Leistungen bieten. Zudem habe er seit Februar 2016 Anspruch auf Analogleistungen. Sozialleistungen beziehe er aktuell nicht, sondern lebe von seinem Erwerbseinkommen. Die Argumentation, dass die Leistungen des AsylbLG nur der Behebung einer aktuellen Notlage dienten und daher für zurückliegende Zeiten nur zu erbringen seien, wenn sie diesen Zweck noch erfüllen könnten, treffe vorliegend nicht zu. Klageziel sei gerade nicht eine Nachzahlung, sondern die Frage, ob noch ein Erstattungsanspruch bestehe oder nicht.

Bezüglich des Monats August 2016 hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 21.05.2021 den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist im noch streitigen Umfang zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes SGG), insbesondere ist sie statthaft. Die Verbindung der ursprünglich 15 Klagen durch das SG (Beschluss vom 20.11.2019) war sachgerecht, da durchgehend dieselbe rechtliche Problematik betroffen ist. Somit waren gemäß [§ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 5](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) die einzelnen Ansprüche zusammenzurechnen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 144 Rn. 19) bemisst sich daher nach dem gesamten Umfang der Verurteilung des Beklagten, hier also der Verpflichtung zur Rücknahme von Verwaltungsakten über Erstattungsforderungen von zusammen 2.890,05 EUR.

Die Berufung des Beklagten bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das SG hat zu Recht den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 05.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2019 verpflichtet, die Bescheide vom 08.09.2017 betreffend die Erstattung i.H.v. jeweils 192,67 EUR für die Monate Juni 2015 bis Juli 2016 aufzuheben. Vom Kläger kann die geforderte Erstattung von Kosten der Unterkunft und Heizung sowie für Haushaltsenergie in Form von Pauschalbeträgen nicht verlangt werden.

Streitgegenstand ist nach der Erledigterklärung des Rechtsstreits für August 2016 noch das klägerische Begehren, im Wege eines Überprüfungsantrages nach [§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [§ 44 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Rücknahme der 14 Bescheide vom 08.09.2017 zu erreichen, mit denen vom Kläger die Erstattung von 192,67 EUR pro Monat für den Zeitraum von Juni 2015 bis Juli 2016 gefordert wird. Zwar wurde in der Klagebegründung und auch im Berufungsverfahren von der Klägerseite lediglich der Betrag von 185 EUR angesprochen, welcher vom Beklagten als pauschale Forderung für die Kosten von Unterkunft und Heizung angesetzt wurde. Allerdings sind weder die Überprüfungsanträge vom 17.01.2018 noch die Widersprüche oder die Klagen dahin beschränkt worden, dass die Bescheide vom 08.09.2017 betreffend den o.g. Zeitraum lediglich im Umfang von 185 EUR überprüfbar bzw. zurückgenommen werden sollten. Das ist nämlich aus den gestellten Anträgen nicht abzulesen und es kann auch den Ausführungen des Bevollmächtigten des Klägers oder dem in der mündlichen Verhandlung beim SG gestellten Antrag nicht entnommen werden. Die Höhe der ebenfalls in den Bescheiden vom 08.09.2017 enthaltenen Kosten für Haushaltsenergie wurde

zudem im Bescheid vom 05.10.2018 und im Widerspruchsbescheid vom 28.01.2019 thematisiert. Der Klager hat aber diesen Posten daraufhin weder in seinen Widersprachen noch den anschlieenden Klagen erkennbar ausgeklammert.

Hinsichtlich des Monats August 2016 ist die in monatsweise Forderungen teilbare Klage in der mandlichen Verhandlung vor dem Senat fur erledigt erklart worden, was als Rucknahme auszulegen ist (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl., Å§ 102 Rn. 3). Das Urteil des SG vom 14.10.2020 ist damit insofern wirkungslos geworden (vgl. Schmidt, a.a.O., Rn. 6c und 9).

Die Erstattungsbescheide vom 08.09.2017 fur die Monate September bis Dezember 2016 sind nicht von dem vorliegenden Verfahren umfasst, denn dazu hat der Beklagte bereits mit Schreiben vom 17.07.2018 erklart, dass keine Vollstreckung mehr erfolge. Zudem ist diesbezielich in den hiesigen Verfahren keine Klage erhoben worden. Ebenso wenig ist der Antrag des Klagers vom 05.03.2018 auf Erlass und hilfsweise auf Stundung der Forderungen fur die Zeit von Juni 2015 bis August 2016 verfahrensgegenstandlich, denn hierber hat der Beklagte mit dem Bescheid vom 05.10.2018 nicht entschieden und ein auf Stundung oder Erlass gerichtetes Begehren ist in keinem der 15 verbundenen Klageverfahren geltend gemacht worden, vor allem geht dies nicht aus dem vor dem SG zuletzt gestellten Antrag hervor. Entsprechend dem der Klage stattgebenden Urteil des SG, welches Gegenstand der allein vom Beklagten eingelegten Berufung ist, liegt das klagerische Begehren im genannten Umfang auch dem Berufungsverfahren zugrunde, soweit die Klage nicht fur erledigt erklart worden ist. Die Klage richtet sich unmittelbar gegen den Bescheid des Beklagten vom 05.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2019 und mittelbar gegen die (14) Bescheide vom 08.09.2017 ber die Erstattungsforderungen fur die Monate Juni 2015 bis Juli 2016. Das Klageziel kann mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Å§ 54 Abs. 1 SGG](#)) verfolgt werden. Einer zusatzlichen Leistungsklage bedarf es nicht, denn auf die Forderungen in den Bescheiden vom 08.09.2017 hat der Klager bislang keine Zahlungen an den Beklagten geleistet. Der Monat August 2016, fur den der Klager eine Zahlung geleistet hat, ist nicht mehr klagegegenstandlich. Der betreffende Bescheid ist auf andere Weise erledigt i.S.d. Art. 43 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), nachdem der Beklagte im Berufungsverfahren erklart hat (Schreiben vom 12.05.2021), der Klager masse darauf keine (weitere) Zahlung mehr leisten, und der Klager hat die Klage diesbezielich fur erledigt erklart.

Die Klage (aufgrund der Verbindung der ursprunglich 15 Klageverfahren durch das SG wird der Begriff in der Einzahl verwendet) ist zulassig und hat auch in der Sache Erfolg. Der Klager hat Anspruch auf die vollstandige Rucknahme der Erstattungsbescheide vom 08.09.2017 betreffend die Monate Juni 2015 bis Juli 2016. Der dies ablehnende Bescheid des Beklagten vom 05.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.01.2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Klager in seinen Rechten.

Über die hier zugrunde liegenden Überprüfungsanträge entscheidet gemäß [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 3 SGB X](#) die zuständige Behörde. Dies meint im Fall der Unanfechtbarkeit des betroffenen Verwaltungsakts, wie hier, die gegenwärtig (mittlerweile) für den Erlass eines solchen Verwaltungsakts zuständige Behörde (vgl. BSG, Urteil vom 26.06.2013 [â B 7 AY 3/12 R](#) [â juris](#); Baumeister in: jurisPK-SGB X, Stand: 23.03.2020, [Â§ 44 Rn. 150](#)). Das war und ist gemäß den [Â§ 10, 10a Abs. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1 DVAsyl](#) (in der Fassung vom 16.08.2016, GVBl S. 258) [â abzustellen](#) ist nach dem Geltungszeitraumprinzip (vgl. dazu BSG, Urteil vom 02.05.2012 [â B 11 AL 18/11 R](#) [â juris](#)) mangels einer anderen Regelung hier auf die bei Erlass der Erstattungsbescheide in Kraft befindliche Fassung der DVAsyl [â die Regierung von Unterfranken, deren Rechtsträger der Beklagte ist. Der Kläger war im streitigen Zeitraum dem Freistaat Bayern, konkret dem Landkreis L, zur Wohnsitznahme zugewiesen \(Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 12.11.2014\). Nachdem der Beklagte auch Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist \(\[Â§ 12 Abs. 1 DVAsyl\]\(#\)\) und keine vom örtlichen Träger, hier dem Landkreis L, erbrachten Leistungen betroffen sind, besteht für dessen Beiladung \(\[Â§ 75 SGG\]\(#\)\) kein Anlass.](#)

Grundlage für den geltend gemachten klägerischen Anspruch ist [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Demnach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Auch wenn vorliegend mit den betroffenen Bescheiden vom 08.09.2017 weder Sozialleistungen erbracht noch Beiträge erhoben wurden, so ist doch [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) jedenfalls entsprechend anzuwenden. Denn auch im Fall eines Erstattungsbescheides besteht kein rechtserheblicher Unterschied gegenüber solchen Fällen, in denen der Leistungsberechtigte von vornherein die beantragte Leistung nicht oder nicht vollständig erhalten hat (vgl. BSG, Urteil vom 13.02.2014 [â B 4 AS 19/13 R](#) [â juris](#); Baumeister, a.a.O., Rn. 65). So liegt es auch hier, wenngleich die vorliegenden Erstattungsforderungen keine Aufhebung der vormaligen Leistungsbewilligung voraussetzten und solche auch nicht verfügt wurden (dazu unten). Die Rückforderungen erfolgten aber dennoch durch Verwaltungsakte i.S.d. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG (Bescheide vom 08.09.2017) [â wie es erforderlich war \(vgl. Krauß in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Â§ 7 Rn. 51\), so dass dies die Anwendung von Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ermöglicht.](#)

Einem Anspruch auf Rücknahme gemäß [Â§ 44 SGB X](#) stehen auch keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen. Aufgrund der eindeutigen Verweisung auf diese Norm in [Â§ 9 Abs. 4 AsylbLG](#) findet die Regelung über das sog. Zugunstenverfahren im Bereich des AsylbLG Anwendung (so bereits BSG, Urteil vom 17.06.2008 [â B 8 AY 5/07 R](#) [â juris](#)).

Allerdings fordert der für das AsylbLG zuständige Senat des BSG [â anders als es etwa für das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende angenommen](#)

wird (vgl. BSG, Urteil vom 04.04.2017 [B 4 AS 6/16 R](#) [juris](#)) [fÄ¼r](#) einen Anspruch nach [Ä§ 44 SGB X](#) eine fortbestehende BedÄ¼rftigkeit des Anspruchsstellers (vgl. BSG, Urteil vom 09.06.2011 [B 8 AY 1/10 R](#) und Urteil vom 20.12.2012 [B 7 AY 4/11 R](#) [juris](#); siehe auch: Hohm in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl., [Ä§ 17 Rn. 45 f.](#)). Das wird mit Besonderheiten des betreffenden Leistungsrechts ([Ä§ 37](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch [SGB I](#)) begrÄ¼ndet. Ebenso wie im Bereich der Sozialhilfe gelte auch [fÄ¼r](#) das AsylbLG, dass die Leistungen nur der Behebung einer gegenwÄ¼rtigen Notlage dienen und deshalb [fÄ¼r](#) einen zurÄ¼ckliegenden Zeitraum nur dann zu erbringen seien, wenn die Leistungen ihren Zweck noch erfÄ¼llen kÄ¼nnten. Seien Leistungen rechtswidrig abgelehnt worden und habe der HilfebedÄ¼rftige den Bedarf in der Folgezeit im Wege der Selbsthilfe oder mit Hilfe Dritter gedeckt, kÄ¼nne, soweit HilfebedÄ¼rftigkeit noch aktuell bestehe, die Leistung ihren Zweck noch erfÄ¼llen, weil an die Stelle des ursprÄ¼nglichen Bedarfs eine vergleichbare Belastung als Surrogat getreten sei. Im Hinblick auf [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) sei also nicht nur darauf abzustellen, ob die Ablehnung einer Leistung zum Zeitpunkt der Entscheidung nach frÄ¼herer Sach- und Rechtslage rechtswidrig war, sondern auch darauf, ob zwischenzeitlich der ursprÄ¼ngliche Bedarf, der zu Unrecht nicht durch Hilfeleistungen gedeckt wurde, oder die BedÄ¼rftigkeit entfallen seien, wobei ein zeitweiser Wegfall [fÄ¼r](#) einen Monat genÄ¼ge. FÄ¼r die hier vorliegende Konstellation kommen diese ErwÄ¼gungen jedoch nicht zum Tragen. Der KlÄ¼ger beansprucht nicht die Ä¼berprÄ¼fung einer Verwaltungsentscheidung mit dem Ziel, abgelehnte Leistungen nach dem AsylbLG [fÄ¼r](#) einen zurÄ¼ckliegenden Zeitraum jetzt zu erhalten. Vielmehr geht es ihm darum, keine Erstattungen leisten zu mÄ¼ssen. Zwar findet [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) auch in dieser Fallgestaltung (entsprechend) Anwendung, wie oben dargelegt. Jedoch ist [fÄ¼r](#) den hier zu entscheidenden Fall zu berÄ¼cksichtigen, dass der KlÄ¼ger [fÄ¼r](#) den noch streitigen Zeitraum von Juni 2015 bis Juli 2016 keine Zahlungen geleistet hat. Daher steht die Erbringung von Leistungen gemÄ¼ß [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) und der hiermit verknÄ¼pfte Gesichtspunkt der Zweckverfehlung nicht im Raum. Dies wiederum rechtfertigt es, im Fall des KlÄ¼gers vom Element der fortbestehenden BedÄ¼rftigkeit abzusehen. Damit ist unerheblich, dass der KlÄ¼ger weder gegenwÄ¼rtig bedÄ¼rftig ist [noch](#) sein ProzessbevollmÄ¼chtigter hat mitgeteilt (Schriftsatz vom 16.05.2021), dass der KlÄ¼ger seinen Lebensunterhalt von Erwerbseinkommen bestreitet [noch](#) dies durchgehend seit Stellung der Ä¼berprÄ¼fungsantrÄ¼ge im Januar 2018 war, denn die Frau des KlÄ¼gers hatte von Mai bis Juli 2018 netto zwischen 1.277,94 EUR und 1.813,82 EUR verdient und der KlÄ¼ger in dieser Zeit Arbeitslosengeld i.H.v. monatlich 945 EUR bezogen. Ferner hat der KlÄ¼ger von Mai bis Juli 2019 monatlich netto zwischen 1.877,63 EUR bis 1.966,14 EUR verdient. Damit war eine vollstÄ¼ndige Bedarfsdeckung [noch](#) die Kosten [fÄ¼r](#) Unterkunft und Heizung lagen bei monatlich 670 EUR [noch](#) gegeben.

Eine RÄ¼cknahme der Bescheide vom 08.09.2017 scheidet auch nicht am Ablauf der [noch](#) durch [Ä§ 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG](#) modifizierten [noch](#) Verfallsfrist des [Ä§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#). Zwar wurden die hier maÄ¼geblichen Ä¼berprÄ¼fungsantrÄ¼ge erst im Januar 2018 gestellt (Schreiben vom 17.01.2018), so dass die Verfallsfrist bis 31.12.2016 reicht. Jedoch ist [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) nicht,

auch nicht analog, auf Verwaltungsakte anzuwenden, mit denen die Erstattung einer Sozialleistung gefordert wird, denn eine Begrenzung ist lediglich für rückwirkende Leistungsansprüche gewollt (vgl. BSG, Urteil vom 13.02.2014 – [B 4 AS 19/13 R](#) – juris; Baumeister in: jurisPK-SGB X, Stand: 23.03.2020, Â§ 44 Rn. 116). Mit den Bescheiden vom 08.09.2017 werden aber gerade Erstattungsforderungen gegenüber dem Kläger geltend gemacht.

Die Voraussetzungen für die begehrte Rücknahme lagen vor. Zunächst hat der Beklagte zu Unrecht mit den Bescheiden vom 08.09.2017 vom Kläger die Erstattung von jeweils 192,67 EUR für die Monate Juni 2015 bis Juli 2016 gefordert. Als Rechtsgrundlage für die Erstattungsforderungen kommt allein [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 AsylbLG](#) in Betracht. Danach haben Leistungsberechtigte bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährleistet werden, soweit Einkommen und Vermögen im Sinn des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in [Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG](#) genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine eigenständige Erstattungsregelung, die unabhängig von einer Rücknahme oder Aufhebung der Leistungsbewilligung gemäß [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. den [Â§§ 45, 48 SGB X](#) ist und die Erstattung unter erleichterten Bedingungen ermöglicht, da keine vorherige Beseitigung der Bewilligungsentscheidungen und keine Ermessensausübung notwendig sind (vgl. Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl., Â§ 7 Rn. 42 ff.; Krauß, a.a.O., Rn. 50).

Der Kläger hat im streitigen Zeitraum die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft, welcher er zugewiesen war, auch tatsächlich genutzt, wie sich aus seinem Vortrag ergibt, in dem er die Bedingungen seiner Unterbringung (Vier-Bett-Zimmer, Küche mit ca. 14 weiteren Personen geteilt usw.) beschreibt und die – aus seiner Sicht – fragwürdigen hygienischen Bedingungen kritisiert. Ferner hat der Kläger im Zeitraum von Juni 2015 bis Juli 2016 bedarfsdeckendes Einkommen erzielt. Dem Kläger stand ein monatliches Nettoeinkommen i.H.v. mindestens 1.203,98 EUR zur Verfügung. Das belegen die Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum. Damit konnte der Kläger seinen monatlichen Bedarf ungeachtet dessen, ob der Bedarf nach [Â§ 3 AsylbLG](#) oder nach [Â§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. dem SGB XII bemessen wird vollständig decken. Insoweit wird auch auf die monatsweisen Berechnungen in den vorgelegten Akten verwiesen.

Der Kläger war auch leistungsberechtigt gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AsylbLG](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 10.12.2014, [BGBl. I, 2187](#), bzw. vom 20.10.2015, [BGBl. I, 1722](#)). Er reiste erstmals am 02.11.2014 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Zunächst erhielt er trotz des bereits unmittelbar nach Einreise gestellten Asylantrages Duldungen, ab 06.07.2015 eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, ab dem 16.11.2016 erneut Duldungen und schließlich ab dem 08.09.2017 eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Anwendung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) steht für den Zeitraum vom 02.02.2016 bis 31.07.2016 allerdings [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) (in der Fassung

des Gesetzes vom 10.12.2014, [BGBl. I, 2187](#)) entgegen. Danach ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Der Kläger war, wie eben dargelegt, leistungsberechtigt nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AsylbLG](#). Ausgehend von seiner Einreise in das Bundesgebiet am 02.11.2014 war die 15monatige Dauer für den Aufenthalt im Inland ([§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#)) ohne irgendwelche Unterbrechungen dieses Zeitraums gibt es keine Anhaltspunkte mit dem 02.02.2016 erreicht.

Der Kläger hat die Dauer seines Aufenthalts auch nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Der Begriff geht auf den Grundsatz von Treu und Glauben zurück, wonach sich niemand auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig geschaffen hat. Dieser Grundsatz findet auch im öffentlichen Recht Anwendung (vgl. Oppermann/Filges in: jurisPK-SGB XII, Stand: 05.01.2021, [§ 2 AsylbLG](#) Rn. 70). Im Ausgangspunkt will das Merkmal der (fehlenden) rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung i.S.d. [§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) verhindern, dass sich jemand auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig geschaffen hat. Das Verhalten muss generell geeignet sein, die Aufenthaltsdauer überhaupt beeinflussen zu können, und es muss vor allem unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von solchem Gewicht sein, dass der Ausschluss privilegierter Leistungen gerechtfertigt ist. Art, Ausmaß und Folgen des Pflichtverstosses müssen unter Berücksichtigung des Einzelfalles gewichtet und in ein Verhältnis gesetzt werden zu der strengen Sanktion des unbegrenzten Ausschlusses von Leistungen auf dem Sozialhilfeniveau. Zwar ist fraglich, ob jeder Verstoß gegen asyl- oder ausländerrechtliche Regelungen ausreicht, um die Annahme von Rechtsmissbrauch zu begründen. Ausgehend von den Gesetzesmaterialien wird aber die Vernichtung von Pässen und die Angabe einer falschen Identität als ein dafür ausreichendes Verhalten anzusehen sein (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 [L 8 AY 28/19](#) juris, m.w.N.). Zunächst liegt zwar hinsichtlich des Verhaltens des Klägers ein vergleichbar schwerwiegender Fall vor. Gegenüber der Polizei gab der Kläger bei der Ingewahrsamnahme am 02.11.2014 an, er habe keinen Pass bzw. kein Reisedokument. Im Rahmen seiner Anhörung beim BAMF am 02.06.2016 teilte er mit, er habe nur eine Geburtsurkunde besessen und seinen Pass im Meer verloren. Im Zuge des Antrags auf Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses legte der Kläger sodann aber beim Standesamt A einen auf ihn lautenden senegalesischen Reisepass vor, ausgestellt am 22.02.2012. Angesichts der Vorlage dieses Reisepasses, den er bereits seit 2012 hatte, ist die einzige Erklärung für die anfänglichen Angaben des Klägers nach Einreise in das Bundesgebiet am 02.11.2014, dass er keinen Pass besitze bzw. je besessen habe, dass er den Besitz des Passes bewusst verschwiegen und diesen bewusst dem BAMF bzw. der Ausländerbehörde nicht vorgelegt hat. Dazu wäre er aber nach [§ 15 Abs. 2 Nr. 4](#) des Asylgesetzes (AsylG) verpflichtet gewesen.

Allerdings besteht kein Kausalzusammenhang dieses Verstoßes mit der Dauer des Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet, auch nicht im Sinn einer typisierenden,

generell-abstrakten Betrachtungsweise (vgl. dazu Oppermann/Filges, a.a.O., Rn. 115); wenn diese angesichts der möglichen Auswirkungen überhaupt weiter zugrunde zu legen ist (vgl. Krauß, a.a.O., Â§ 2 Rn. 59). Der Asylantrag des KlÄgers wurde vom BAMF erst mit Bescheid vom 30.09.2016 (als offensichtlich unbegründet) abgelehnt, festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, und der KlÄger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche aufgefordert. Zwar blieb der dagegen zum VG gerichtete Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz erfolglos (Beschluss vom 25.10.2016, RN 5 S 16.32638), der KlÄger war aber in dem bis einschließlich Juli 2016 reichenden streitigen Zeitraum nicht vollziehbar ausreisepflichtig, sondern vielmehr erst mit Erhalt des Beschlusses des VG vom 25.10.2016. Durch die unterbliebene Vorlage seines Reisepasses konnte der KlÄger somit die Dauer seines Aufenthalts jedenfalls im streitigen Zeitraum (noch) nicht rechtsmissbräuchlich beeinflussen.

Infolgedessen findet ab dem 02.02.2016 bis zum Ende des hier streitigen Zeitraums Â§ 7 AsylbLG und damit auch die inmitten stehende Regelung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) keine Anwendung. Dass die Ausländerbehörde mitgeteilt hat, der KlÄger sei nicht analogleistungsberechtigt (E-Mails des Landratsamts Landshut vom 26.01.2018 und 22.01.2019), Ändert an diesem Ergebnis nichts, denn es kommt auf die hier vom Gericht zu beurteilende Sach- und Rechtslage und nicht auf die Beurteilung bzw. Mitteilung der Ausländerbehörde an. Zudem mögen die Beurteilungen in den E-Mails vom 26.01.2018 und 22.01.2019 zu den jeweiligen Zeitpunkten zutreffend gewesen sein. Für die hier zu entscheidende Frage kommt es aber auf den davor liegenden Zeitraum von Juni 2015 bis Juli 2016 und nicht den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide vom 08.09.2017 oder des Bescheids vom 05.10.2018 an, denn eine spätere Veränderung der Sach- und Rechtslage kann nicht zulasten des KlÄgers berücksichtigt werden, da dies nicht gesetzlich angeordnet ist.

Die Erstattungsforderungen können auch nicht auf [Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 50 SGB X](#) gestützt werden. Für die Zeit ab Januar 2016 wurden dem KlÄger mit Bescheiden vom 24.11.2016 und 13.12.2016 u.a. Grundleistungen in Form einer zur Verfügung gestellten Unterkunft einschließlich Strom- und Heizenergie sowie notwendigen Hausrates gewährt; für die Zeit vor Januar 2016 wurden Leistungen nicht bewilligt. Daher muss sich eine Erstattung für den ab Januar 2016 beginnenden Zeitraum an [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) messen lassen. Soweit man annimmt, die Zurverfügungstellung der Unterkunft nebst Heizung und Haushaltsenergie beruhte auf einem Verwaltungsakt (i.S.d. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG), etwa konkludent durch die Zuweisung zu der Gemeinschaftsunterkunft (Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 12.11.2014), wäre für den gesamten streitigen Zeitraum auf [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) abzustellen. Demnach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Zwar findet sich in den Bescheiden vom 08.09.2017 ein Passus dahin, dass die Erstattungspflicht auf den [Â§ 45, 50 SGB X](#) analog beruhe, soweit die betreffende Person Leistungen erhalten hätte. Jedoch ist in den Bescheiden vom 08.09.2017 keine Aufhebung der zugehörigen Leistungsbewilligung für den jeweils betroffenen Monat verfügt. Nach dem objektiven Empfängerhorizont enthalten die Bescheide vom 08.09.2017 nur

ErstattungsverfÄ¼gungen, da sie eine Aufhebung einer etwaigen Leistungsbewilligung mit keinem Wort erwÄ¼hnen. Das beruht ä¼ insofern konsequent ä¼ darauf, dass der Beklagte seine Forderungen allein auf [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) gestÄ¼tzt hat, der ä¼ wie schon erwÄ¼hnt ä¼ keine RÄ¼cknahme oder Aufhebung der Leistungsbewilligung voraussetzt.

Wenn ä¼ dies betrÄ¼fe dann lediglich den vor Januar 2016 liegenden Teil des streitgegenständlichen Zeitraums ä¼ die Unterbringung des KlÄ¼gers in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft nicht als Verwaltungsakt qualifiziert wird, wofÄ¼r spricht, dass die Zuweisung wohl nicht als Entscheidung Ä¼ber die GewÄ¼hrung von Leistungen nach dem AsylbLG betreffend Art und HÄ¼he verstanden werden kann und in den Bescheiden vom 24.11.2016 und 13.12.2016 Leistungen fÄ¼r diesen Zeitraum abgelehnt wurden, fehlt es an der erforderlichen Ermessensentscheidung. Die Erstattung richtet sich dann nach [Ä§ 50 Abs. 2 SGB X](#). Dieser sieht eine Erstattung vor, soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind (Satz 1), und ordnet die entsprechende Geltung der [Ä§Ä§ 45, 48 SGB X](#) an (Satz 2). Auf diese Weise soll die verfassungsrechtlich erforderliche BerÄ¼cksichtigung von Vertrauensschutz durch eine vergleichbare PrÄ¼fung wie bei der Aufhebung von Verwaltungsakten gewÄ¼rleistet werden (vgl. Baumeister in: jurisPK-SGB X, Stand: 25.02.2020, Ä§ 50 Rn. 95 ff.). Aufgrund dieses Verweises auf die [Ä§Ä§ 45, 48 SGB X](#) ist ä¼ anders als im Fall des [Ä§ 50 Abs. 1 SGB X](#), bei dem der Erstattungsanspruch im Rahmen des [Ä§ 50 Abs. 2 SGB X](#) nach der Aufhebung bzw. RÄ¼cknahme von Gesetzes wegen entsteht ä¼ zunÄ¼chst eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, auÄ¼er wenn Sonderregelungen Abweichendes vorsehen (vgl. Baumeister in: jurisPK-SGB X, Stand: 25.02.2020, Ä§ 50 Rn. 98). Eine solche Ermessensentscheidung wÄ¼rde aber gemÄ¼ Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG auch erfordern, dass die BegrÄ¼ndung die Gesichtspunkte erkennen lÄ¼sst, von denen die BehÄ¼rde bei der AusÄ¼bung ihres Ermessens ausgegangen ist. Aus den Bescheiden vom 08.09.2017 geht jedoch ä¼ vor dem Hintergrund, dass der Beklagte eine andere Rechtsgrundlage herangezogen hat, nachvollziehbar ä¼ noch nicht einmal hervor, dass die BehÄ¼rde Ä¼berhaupt eine Ermessensentscheidung treffen wollte, geschweige denn, dass sie hierbei leitende Gesichtspunkte aufgefÄ¼hrt hÄ¼tte.

DarÄ¼ber hinaus ä¼ das betrifft den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum ä¼ fehlt es an einer ausreichenden Grundlage fÄ¼r den Umfang der geforderten Erstattungen. Als Grundlage der Erstattungsforderungen des Beklagten kommt, wie gezeigt, nur [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) infrage. Dabei richtet sich der Erstattungsumfang zunÄ¼chst nach den Sachleistungen i.S.d. [Ä§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#), die an den einsatzpflichtigen Leistungsberechtigten bzw. Familienangehörige erbracht worden sind. Erbracht sind die Sachleistungen nicht schon dann, wenn sie bewilligt bzw. schlicht zur VerfÄ¼gung gestellt werden, selbst wenn der betreffende Leistungsberechtigte die Sachleistungen ä¼ wie etwa eine Unterkunft ä¼ nutzen musste. Leistungsberechtigte sind nur erstattungspflichtig, wenn sie die Sachleistungen tatsÄ¼chlich in Anspruch genommen haben. Hinsichtlich der Kosten von Unterkunft und Heizung fehlt aber im AsylbLG eine nÄ¼here Regelung darÄ¼ber, was hierunter zu fassen ist, zumal insofern (anders etwa [Ä§ 3 Abs. 3 AsylbLG](#)) nicht unbedingt eine Leistungsbewilligung erfolgt,

sondern die betreffenden Asylbewerber lediglich einer Unterkunft zugewiesen werden und die Unterbringung als Sachleistung erhalten. Beim KlÄxger war dies teilweise der Fall; eine Bewilligungsentscheidung liegt lediglich fÄ¼r die Zeit ab Januar 2016 vor (siehe oben). Allerdings geht auch aus der Leistungsbewilligung nichts Ä¼ber die HÄ¼he der Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung bzw. fÄ¼r Haushaltsenergie hervor. Nachdem das AsylbLG aus dem Sozialhilferecht hervorgegangen ist (vormals enthielt Ä§ 120 des Bundessozialhilfegesetzes â BSHG â dazu eine Regelung) und materiell ein eigenstÄ¼ndiges Leistungsrecht bezogen auf die Existenzsicherung fÄ¼r bestimmte AuslÄ¼nder enthÄ¼lt (vgl. Frerichs in: jurisPK-SGB XII, Stand: 07.12.2020, [Ä§ 1 AsylbLG](#) Rn. 11 f.), bietet sich hinsichtlich der Unterkunfts- und Heizungskosten eine Orientierung an den im SGB XII normierten Leistungen zur Existenzsicherung an. Dort regelt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt [Ä§ 35 SGB XII](#), dass als Bedarfe fÄ¼r Unterkunft und Heizung die tatsÄ¼chlichen Aufwendungen zugrunde zu legen sind â eine inhaltsgleiche Regelung findet sich auch in [Ä§ 22](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), wollte man sich eher daran orientieren, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in der Regel und so auch beim KlÄxger, erwerbsfÄ¼hig sind. Ä¼bertragen auf das AsylbLG wÄ¼ren Kosten fÄ¼r Unterkunft und Heizung somit ebenfalls die tatsÄ¼chlich angefallenen Kosten, die mit der Nutzung der zur VerfÄ¼gung gestellten bzw. zu bewohnenden und bewohnten Unterkunft durch den betreffenden Leistungsberechtigten verbunden waren (vgl. Schmidt in: jurisPK-SGB XII, Stand: 01.02.2020, [Ä§ 7 AsylbLG](#) Rn. 62 ff.). Der Posten Haushaltsenergie ist jedoch in [Ä§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) nicht aufgefÄ¼hrt und kann auch nicht durch einen RÄ¼ckgriff auf das SGB XII oder SGB II seinem Umfang nach fÄ¼r den Bereich des AsylbLG nÄ¼her konkretisiert werden, denn diesbezÄ¼gliche Aufwendungen werden fÄ¼r Leistungsberechtigte nach dem SGB XII oder SGB II in den Regelbedarfen berÄ¼cksichtigt. Hinzu kommt, dass bei der GewÄ¼hrung von Grundleistungen nach [Ä§ 3 AsylbLG](#) â andere Leistungen hat der KlÄxger im StreitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum nicht erhalten â vom SGB XII bzw. SGB II der HÄ¼he nach abweichende Leistungen gewÄ¼hrt bzw. Bedarfe zugrunde gelegt werden. Damit ist bezÄ¼glich des Postens Haushaltsenergie keine Anlehnung an die Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II begrÄ¼ndet.

Welche Kosten demnach in Bezug auf Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie fÄ¼r den KlÄxger vom Beklagten im streitigen Zeitraum tatsÄ¼chlich aufgewandt worden sind, ist aber zum einen nicht ermittelt worden und zum anderen den Erstattungsforderungen in den Bescheiden vom 08.09.2017 nicht zugrunde gelegt worden. Die nunmehr im Berufungsverfahren vom Beklagten angegebenen Mietaufwendungen, umgelegt auf den KlÄxger sollen dies monatlich 319,19 EUR gewesen sein (SchriftsÄ¼tze vom 20.04.2021 und 21.04.2021), kÄ¼nnen nicht (nachtrÄ¼glich) herangezogen werden. Der genannte Betrag ergibt sich dem Vortrag des Beklagten zufolge aus dessen monatlichen Mietaufwendungen i.H.v. 6.383,90 EUR fÄ¼r die Unterkunft, in welcher der KlÄxger im hier streitigen Zeitraum gewohnt hat, geteilt durch die maximale Zahl der Bewohner (20 Personen). Diese Berechnung mag eventuell eine Grundlage fÄ¼r die Bemessung von GebÄ¼hren fÄ¼r die Benutzung der Unterkunft bieten. Sie bleibt aber eine Operation, die mit rein rechnerischen Annahmen arbeitet, nÄ¼mlich einer Vollbelegung der Unterkunft und einer kopfanteiligen Umlage der Kosten unter der

Präsumption, dass jeder Bewohner die Unterkunft und auch die umfassten gemeinschaftlichen Räume bzw. Flächen im selben Maß nutzen konnte und genutzt hat. Dass dies den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat, ist aber rein spekulativ und entspricht somit nicht dem hier anzulegenden Maßstab. Zudem deckten die Mietaufwendungen des Beklagten nach dem übersandten Mietvertrag vom 06.11.2014 nur Unterkunftskosten i.S.d. [§ 35 Abs. 1 SGB XII](#) ab, nicht dagegen Heizkosten oder Kosten für Haushaltsenergie. Derartige Kosten fielen zusätzlich an, denn der Beklagte als Mieter hatte nach Punkt 4 des Mietvertrages die Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser zu tragen und entsprechende Versorgungsverträge selbst abzuschließen und abzurechnen. Damit enthält jedoch der o.g. Monatsbetrag von 319,19 EUR keine Aufwendungen, welche dem Bereich Heizung oder Haushaltsenergie zugeordnet werden können. Für diese vom Kläger ebenfalls geforderten Positionen fehlt es daher ohnehin an Zahlen zu den Aufwendungen ungeachtet dessen, dass hier dieselbe Problematik besteht wie bei der Umlage der Mietaufwendungen, nämlich dass mit nicht belegten Annahmen gerechnet wird. Außerdem waren in der vom Beklagten entrichteten Miete Vorauszahlungen für Nebenkosten enthalten. Orientiert am System des SGB XII oder SGB II hätten dann auch etwaige Nachzahlungen erhaltend bzw. Guthaben mindern in Bezug auf die Aufwendungen berücksichtigt werden müssen. Dazu hat der Beklagte nichts vorgetragen. Es kann auch nicht deswegen dahin gestellt bleiben, welche Kosten für Heizung und Haushaltsenergie für den Kläger aufgewandt wurden, weil bereits der auf den Kläger umgelegte Anteil an den monatlichen Mietaufwendungen den geforderten Monatsbetrag i.H.v. 192,67 EUR übersteigt. Eine Nachprüfung wäre sonst nämlich nicht ausreichend möglich. Auch kann nicht angenommen werden, dass eine Pauschalierung dahin erfolgt ist, dass die Heizkosten mit 0 EUR in den Betrag i.H.v. 185 EUR für Unterkunft und Heizung eingeflossen sind, denn dann hätte für Heizkosten keine Erstattung gefordert werden müssen.

Überdies werden die Erstattungsbeträge in den Bescheiden vom 08.09.2017 auf [§ 22 Abs. 1 DVAsyl](#) (in der Fassung der Verordnung vom 13.04.2004, GVBl. S. 126) gestützt. Danach betrug die Gebühr für Unterkunft und Heizung für allein stehende Personen 185 EUR pro Monat ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVAsyl](#)); hinzu kamen bei Alleinstehenden noch 7,67 EUR für Haushaltsenergie ([§ 22 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl](#)). Allein der Blick auf den Zeitpunkt der Einführung der Norm (01.05.2004) zeigt, dass sie blieb bis zum Außerkrafttreten mit dem 31.08.2016 unverändert zeigt, dass der vom Beklagte nun übersandte Mietvertrag vom 06.11.2014 nicht Grundlage hierfür sein konnte. Außerdem wurde eine bayernweit einheitliche Regelung der Gebühren für alle staatlichen Unterkünfte für Asylbewerber getroffen, nicht aber nach den Aufwendungen für die jeweiligen Unterkünfte differenziert. Der Beklagte hat im Übrigen auch angeführt, die Kosten der Unterbringung seien im Vorfeld der Ordnungsregelung mit durchschnittlich 222,38 EUR monatlich ermittelt worden. Dieser Betrag unterscheidet sich deutlich von den für die konkrete Unterkunft des Klägers angeführten 319,19 EUR auf der Basis des Mietvertrages vom 06.11.2014.

Letztlich kann aber dahin stehen, dass keine konkrete Ermittlung der einzelnen

Posten stattgefunden hat, denn gefordert hat der Beklagte vom Klager einen Pauschalbetrag  als Gesamtbetrag fr alle Teilleistungen ohne konkrete Abrechnung von Einzelpreisen (siehe Schriftsatz des Beklagten vom 20.04.2021). Die  erstmalig im Berufungsverfahren  angefhrten Aufwendungen bedeuten aber hinsichtlich der Erstattungsforderungen in den betroffenen Bescheiden vom 08.09.2017 einen vllig anderen Ansatz, nmlich die Geltendmachung konkreter Einzelpositionen, und damit eine Abkehr von der bisherigen Pauschalierung. Das stuft der Senat als in der vorliegenden prozessualen Situation unzulssiges Nachschieben von Grnden ein (vgl. dazu Keller, a.a.O.,  54 Rn. 35 ff.), da es zu einer Wesensnderung der  zumal bestandskrftigen  Bescheide vom 08.09.2017 und in der Folge einer Beschrnkung der Verteidigungsmglichkeiten des Klagers fhren wrde. Auf die dazu ergangenen Ausfhrungen des SG in der angefochtenen Entscheidung wird zur weiteren Begrndung Bezug genommen ([ 153 Abs. 2 SGG](#)). Dass es sich vorliegend nicht um eine reine Anfechtungsklage handelt, sondern  der Situation des berprfungsverfahrens geschuldet  um eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, ist insofern unerheblich, denn in Bezug auf die Beeintrchtigung der prozessualen Position des Klagers besteht kein Unterschied; hier wie dort ist der betreffende Klager mit einer neuen prozessualen Situation konfrontiert. Es wre mit dem Recht auf ein faires Verfahren ([Art. 19 Abs. 4](#) und [Art. 20 Abs. 3](#) des Grundgesetzes  GG) nicht vereinbar, wenn der Beklagte einerseits fr die Benutzung der Unterkunft durch Asylbewerber Gebhren festlegt, die den konkreten tatschlichen Aufwand nur ansatzweise widerspiegeln, dann andererseits aber mit tatschlichen Aufwendungen operieren will; vielmehr muss er sich im hiesigen Verfahren an der erfolgten Festsetzung (pauschaler) Gebhren bzw. Kosten festhalten lassen.

fr die somit allein relevante Pauschalforderung bestand keine gengende Grundlage. In  7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist zwar vorgesehen, dass fr die Kosten der Unterkunft und Heizung die Lnder Pauschalbetrge festsetzen oder die zustndige Behrde dazu ermchtigen knnen. Eine solche Festsetzung ist hier aber nicht wirksam erfolgt. Soweit vom Klager ein monatlicher Betrag i.H.v. 7,67 EUR fr Haushaltsenergie gefordert wurde, enthlt [ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) schon grundstzlich keine Ermchtigung zu einer Pauschalierung. Aus den obigen Ausfhrungen geht hervor, dass der Posten Haushaltsenergie weder zu den Kosten fr Unterkunft und Heizung gehrt noch sich dem [ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) ein bestimmter Betrag entnehmen lsst. Selbst wenn der Beklagte eine Pauschalierung auf der Grundlage von [ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) vorgenommen htte, knnte sich diese nicht auf die Haushaltsenergie beziehen. Eine Pauschale fr den Posten Haushaltsenergie lsst sich auch nicht ber den in [ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) enthaltenen Verweis auf [ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG](#) begrnden. Dort ist nur die Hhe der notwendigen Bedarfe fr die Grundleistungsberechtigten geregelt, aber keine Aufteilung in einzelne Ausgabenpositionen erfolgt. Damit lsst sich weder der in den Bescheiden vom 08.09.2017 angesetzte Betrag fr Haushaltsenergie i.H.v. 7,67 EUR als Pauschalbetrag ansehen noch die im Bescheid vom 15.10.2018 bzw. im Widerspruchsbescheid vom 28.01.2019 genannten Betrge i.H.v. 33,39 EUR bzw. 33,86 EUR. Zudem beziehen sich die letztgenannten Betrge laut dem

Widerspruchsbescheid vom 28.01.2019 auf eine Sachleistung f¼r âWohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltungâ; eine Erstattung von hierf¼r erbrachten Leistungen ist aber dem Klger gegenber mit den Bescheiden vom 08.09.2017 gar nicht geltend gemacht worden. Zudem ist dem Klger f¼r den streitigen Zeitraum eine solche Sachleistung auch nicht bewilligt worden. Die Bescheide vom 24.11.2016 und 13.12.2016 f¼hren als Bestandteil der bewilligten Grundleistungen neben Unterkunft und Heizversorgung lediglich die Stromversorgung sowie den Hausrat auf.

Der Senat lsst offen, ob die Â§ 21, 22 DVAsyl a.F. wirklich eine Pauschalierung von Erstattungsforderung i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) enthalten. Nach ihrem Wortlaut regeln sie die zu entrichtenden Gebhren f¼r die âInanspruchnahmeâ staatlicher Einrichtungen zur Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Der Begriff âInanspruchnahmeâ ist auch auslegungsfhig in dem vom Beklagten angenommenen Sinn. Der Klger hat die staatliche Unterkunft in Anspruch genommen, indem er dort gewohnt hat. Auch erscheint die berlegung, dass im Rahmen der Erstattung nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) Forderungen in derselben Hhe wie die f¼r die Benutzung der Einrichtung festgesetzte Gebhr angesetzt werden, durchaus nachvollziehbar. Allerdings konnten mit den Â§ 21, 22 DVAsyl a.F. schon nicht wirksam Pauschalen i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) festgesetzt werden.

Geht man mit dem Beklagten (siehe Schriftstze vom 20.04.2021 und 21.04.2021) davon aus, dass in [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) den Lndern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszustndigkeit des Bundes ([Art. 70, 72, 74 Abs. 1 Nr. 6 GG](#)) Raum f¼r gesetzgeberisches Ttigkeitwerden erffnet wurde, hat der Beklagte davon nicht Gebrauch gemacht. Eine landesrechtliche Norm im Sinn eines formellen Gesetzes ber eine Pauschalierung i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) existiert nicht. Als einzige landesrechtliche (bayerische) Regelung kommen insofern die Â§ 21, 22 DVAsyl in Betracht. Dabei handelt es sich um Normen im Rang von Verordnungsrecht (erlassen durch das damals zustndige Staatsministerium f¼r Arbeit und Sozialordnung, Familie und Soziales). Dieses war aber zu einer Pauschalierung i.S. der bundesrechtlichen Vorschrift des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) nicht vom Landesgesetzgeber ermchtigt. Als Ermchtigungsnorm knnte allein Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des (bayer.) Kostengesetzes (KG) herangezogen werden, zumal diese Regelung als einzige in den Eingangsformeln der nderungsverordnungen zitiert wurde, welche die vom Beklagten als Grundlage f¼r eine Pauschalierung herangezogenen Â§ 21, 22 DVAsyl betreffen. In der ursprnglichen Fassung der DVAsyl vom 04.06.2002 (GVBl. S. 218) enthielten die Â§ 21, 22 DVAsyl noch andere Bestimmungen, nmlich eine Ermchtigung zur nderung des landesinternen Verteilungsschlssels und bergangsregelungen. Die Â§ 21 und 22 DVAsyl in der im hier streitigen Zeitraum geltenden Fassung wurden â durch das zustndige Staatsministerium â erst mit der Verordnung zur nderung der Asyldurchf¼hrungsverordnung vom 13.04.2004 (GVBl. S. 126) eingef¼hrt. Als einzige Ermchtigungsgrundlage wurde dabei in der Eingangsformel Art. 21 Abs. 1 KG aufgef¼hrt. Diese Norm ermchtigte seit ihrem Inkrafttreten zum 01.03.1998 mit ihrem Absatz 1 Satz 1 die zustndigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem vormaligen Staatsministerium der

Finanzen dazu, Rechtsverordnungen zu erlassen über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Staates und anderer Stellen, die Aufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen (Benutzungsgebühren). Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KG wurde lediglich zum 01.12.2001 um den Zusatz der anderen Stellen, die Aufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen ergänzt (Gesetz vom 23.11.2001, GVBl. S. 739); ferner wurde die Terminologie hinsichtlich des Staatsministeriums der Finanzen und die Bezeichnung staatliche öffentliche Einrichtungen in Einrichtungen des Staates verändert. Ansonsten blieb Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KG seit Inkrafttreten des KG zum 01.03.1998 unverändert. In der Gesetzesbegründung zur Änderung des Art. 21 Abs. 1 KG zum 01.12.2001 (LT-Drs. 14/5204, S. 9) findet sich aber keinerlei Aussage, die darauf hindeutet, dass der Landesgesetzgeber damit eine Grundlage für die Pauschalierung gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) hatte schaffen wollen. Aus der Begründung zur Einföhrung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KG (LT-Drs. 13/9101, S. 16) kann dies ebenfalls nicht entnommen werden. Dort wird ausgeführt, dass mit Art. 21 KG im Wesentlichen die bisherige Rechtslage, wie sie sich aus Art. 25 KG a.F. ergab, der zuletzt 1969 geändert worden war, fortgeführt werden sollte. Lediglich der Begriff des Aufwands sollte durch Verwaltungsaufwand ersetzt werden und es sollten die Vorschriften über die Berücksichtigung von Ergebnissen der Kosten-/Leistungsrechnung für Benutzungsgebühren entsprechend gelten. Davon, dass der Gesetzgeber mit Art. 21 KG die zuständigen Staatsministerien, hier das damalige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Soziales, zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Pauschalierung von Erstattungsforderungen gemäß [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) ermächtigen bzw. insofern die Rechtssetzungsbefugnis delegieren wollte, war keine Rede. Nachdem aber die Regelung des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) über die Möglichkeit der Pauschalierung bereits seit dem 01.06.1997 bestand, wäre dies möglich gewesen. Um den Willen des Landesgesetzgebers zu einer solchen Verordnungsermächtigung annehmen zu können, hätte es nach dem Dafürhalten des Senats aber irgendeinen Anhalt in der Gesetzesbegründung bedurft, da sich dies wie gezeigt aus dem Wortlaut der Norm nicht ausreichend ergibt. Aus dem Verweis auf die alte Rechtslage nach Art. 25 KG a.F. kann das nicht hergeleitet werden, denn die Vorgängernorm wurde seit 1969 nicht mehr geändert, konnte sich also auf eine Rechtssetzungsbefugnis nach dem [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#), der erst seit 1998 existierte, nicht beziehen. Wenngleich der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KG dies grundsätzlich denkbar erscheinen ließe, so kommt der Senat angesichts der beschriebenen Gesetzeshistorie und -begründung zu dem Ergebnis, dass der Landesgesetzgeber mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KG keine Ermächtigung zur Pauschalierung von Kosten i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) geschaffen hat.

Infolgedessen konnte mangels ausreichender Ermächtigung mit den [Â§§ 21, 22 Abs. 1 DVAsyl](#) (in der Fassung der Verordnung vom 13.04.2004, GVBl. S. 126) hinsichtlich der Pauschalierung auch keine Regelung getroffen werden. Sollte das hiervon geht der Beklagte aus gewollt gewesen und erfolgt sein, so erweist sich die Regelung insofern wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung [Â§ 1](#) BV), den Grundsatz der Gewaltenteilung

(Art. 5 BV) sowie das in Art. 70 Abs. 3 BV enthaltene Verbot der Übertragung des Gesetzgebungsrechts des Landtags auf die Exekutive als unwirksam (vgl. hierzu: BayVerfGH, Entscheidung vom 29.10.2018 – Vf. [21-VII-17](#) – juris). Daher können die §§ 21, 22 DVAsyl nicht Grundlage für die Erstattungsforderungen in den Bescheiden vom 08.09.2017 sein.

Sofern man dagegen annähme, [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) ermächtigte unmittelbar zum Erlass einer landesrechtlichen Pauschalierungsregelung durch Rechtsverordnung, würde es entgegen der Vorgaben des [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) an der Angabe des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) als Ermachtigungsgrundlage fehlen. Das Zitiergebot des [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) dient dem Zweck, die Delegation von Rechtsetzungskompetenz auf die Exekutive in ihren gesetzlichen Grundlagen verständlich und kontrollierbar zu machen sowie die Exekutive dazu anzuhalten, sich über ihre Rechtsgrundlagen zu vergewissern. Es erfordert die genaue Angabe der Norm bzw. Normen, welche als Grundlage für den Verordnungserlass herangezogen werden, wobei bei subdelegierten Verordnungen die Angabe der Subdelegationsvorschrift genügt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.06.2019 – [1 BvR 587/17](#) – juris, m.w.N.). [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) enthält keine Aussage dazu, dass er zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Dies wäre aber auch nicht zwingend notwendig. Allerdings ist der bayer. Landesgesetzgeber nicht im Wege der Setzung von Ordnungsrecht tätig geworden und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Soziales wiederum hat bei Erlass der §§ 21, 22 DVAsyl durch die Verordnung vom 13.04.2004 (GVBl. S. 126) [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) nicht zitiert, obschon die Vorgaben des [Art. 80 Abs. 1 GG](#) auch beim Erlass landesrechtlichen Ordnungsrechts zu beachten gewesen wären (vgl. BayVerfGH, Entscheidungen vom 24.05.1973 – Vf. [19-VII-72](#) – und vom 15.06.2015 – Vf. [12-VII-14](#) – beide nach juris).

Mithin scheidet die Annahme einer Pauschalierung i.S.d. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG](#) in den §§ 21, 22 DVAsyl aus.

Angesichts der bereits behandelten Gründe für die Rechtswidrigkeit der mit den Bescheiden vom 08.09.2017 vom Kläger verlangten Erstattungen kann der Senat dahin stehen lassen, dass die Festsetzung der Gebührenhöhe in [Â§ 22 Abs. 1 DVAsyl](#) außerdem wegen der dort enthaltenen Spreizung unwirksam wäre. Die zum 01.09.2016 in Kraft getretenen Nachfolgeregelungen zu den hier maßgeblichen §§ 21, 22 DVAsyl hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in einem Normenkontrollverfahren für ungültig erklärt (BayVGH, Beschluss vom 16.05.2018 – [12 N 18.9](#) – juris). Dabei hat er u.a. beanstandet, dass eine ihrem Umfang nach abgabenrechtlich nicht mehr gerechtfertigte Spreizung der von einer allein stehenden oder dem Haushalt vorstehenden Person zu entrichtenden Gebühr im Vergleich zu der von einem Haushaltsangehörigen vorliegt. In der Nachfolgeregelung ([Â§ 23 DVAsyl](#) vom 16.08.2016) wurde die Höhe der Gebühr für die Unterkunft für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen auf monatlich 278 EUR und für Haushaltsangehörige auf 97 EUR festgelegt. Dieses Verhältnis von 2,87 zu 1 hat der BayVGH als sachlich nicht mehr tolerabel erachtet. Der Umfang der Nutzung der Unterkunft sei in etwa gleich zu

beurteilen. Daher bedeute ein derartiger Unterschied in der Gebühre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Diese Beurteilung kann auf den hier maßgeblichen § 22 Abs. 1 DVAsyl übertragen werden. Demnach betrug die Höhe der Gebühr für Unterkunft und Heizung für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 185,00 EUR (Satz 1 Nr. 1) und für Haushaltsangehörige monatlich 65,00 EUR (Satz 1 Nr. 2). Hinzu kamen bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen zusätzlich 7,67 EUR für die Haushaltsenergie (Satz 2). Daraus folgt ein Verhältnis der Gebühre von 2,96 zu 1 und damit eine noch deutlichere Ungleichbehandlung von allein stehenden Personen gegenüber Haushaltsangehörigen. Auch für den hier streitigen Zeitraum ist nicht ersichtlich, dass eine intensivere Nutzung der Unterkunft durch alleine stehende Personen, wie den Kläger, oder einen Haushaltsvorstand im Vergleich zu Haushaltsangehörigen typischerweise anzunehmen gewesen bzw. tatsächlich erfolgt wäre. Ferner ist kein ausreichender Grund ersichtlich, aus dem bei den Haushaltsangehörigen keine Kosten für Haushaltsstrom anzusetzen sein sollten. Selbst unter Berücksichtigung sozialrechtlicher Erwägungen, wie es der Beklagte angeführt hat, kann eine derart große Differenzierung bei der Inanspruchnahme in Bezug auf die Kosten der Unterkunft nicht gerechtfertigt sein, zumal die betreffenden Asylbewerber den Sammelunterkünften zugewiesen werden und grundsätzlich verpflichtet sind, dort ihren Wohnsitz zu nehmen, der Gebühre last also kaum ausweichen können.

Mangels wirksamer Pauschalierung i.S.d. [§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG](#) besteht somit keine Grundlage für die geforderten Erstattungen und die Bescheide vom 08.09.2017 sind zurückzunehmen.

Die Berufung hat nach alledem keinen Erfolg und ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 SGG](#). Auch hinsichtlich der erledigten Klage betreffend den Monat August 2016 über ist auch in diesem Urteil zu entscheiden (vgl. Schmidt, a.a.O., § 193 Rn. 2d) hat der Beklagte die außergerichtlichen Kosten zu erstatten, denn es bestand ebenso wenig eine Grundlage für die Forderung im betreffenden Bescheid vom 08.09.2017 und der Kläger hatte ohnehin bereits eine Zahlung in der verlangten Höhe am 16.08.2016 geleistet. Zudem würde ein Obsiegen insofern kaum ins Gewicht fallen und eine andere Kostenentscheidung rechtfertigen.

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024